

Regierungsrat

*Rathaus, Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
www.so.ch*

Bundesamt für Gesundheit
3003 Bern

12. Mai 2009

Vernehmlassung zur Änderung des Fortpflanzungsmedizingesetzes (Präimplantationsdiagnostik)

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme zur Änderung des Fortpflanzungsmedizingesetzes (Präimplantationsdiagnostik) und lassen uns wie folgt vernehmen:

Die vorgeschlagenen Gesetzesänderungen bedeuten einen erheblichen Fortschritt und stellen eine pragmatische Anpassung an die Gegebenheiten dar, die durch die medizinisch unterstützte Fortpflanzung geschaffen werden.

Das Bewilligungs- und Kontrollwesen wird dem Bund übertragen. Wir begrüssen diese Kompetenzzuteilung, denn gerade in kleineren Kantonen dürfte die Anzahl der zu beurteilenden Fälle eher gering sein. Aufgrund der Tragweite der Entscheidungen und der hohen Anforderungen ist eine schweizweit einheitliche Regelung und Anwendungspraxis dringend angezeigt. Wir begrüssen ebenfalls die begleitende Forschung.

In den Anmerkungen wird festgehalten, dass Eingriffe ohne Verbindung zu einer schweren Krankheit auf blossen Verdacht hin oder zur Allgemeinprävention verboten sind.

Dieses Verbot steht in einem gewissen Widerspruch zur Praxis in der Geburtshilfe, laut welcher im Sinne eines Screenings bei allen Schwangerschaften ein Suchtest auf bestimmte Krankheiten empfohlen wird; zur Überprüfung des Ergebnisses der PID wird den Paaren geradezu empfohlen, während der Schwangerschaft eine Pränataldiagnostik durchzuführen.

Es ist nicht ohne weiteres nachvollziehbar, warum ein Suchtest auf allenfalls in einer Liste abschliessend aufgeführten Krankheiten verboten sein soll, während der selbe Suchtest während der Schwangerschaft erlaubt und weitverbreiteter Usus ist. Wir stellen uns daher die Frage, ob durch das Verbot des Screenings den betroffenen Paaren nicht durch die Inkaufnahme des Risikos eines späteren Schwangerschaftsabbruchs eine grössere Belastung aufgebürdet wird.

Anmerkungen zu einzelnen Artikeln:

Art 5a: Angesichts der restriktiven Indikationsstellung für die Untersuchung des Erbguts von Keimzellen oder von Embryonen in vitro und deren Auswahl stellt sich die Frage, ob an Stelle einer offenen Formulierung der Voraussetzungen für die Untersuchung des Erbguts nicht eine abschliessende Liste mit möglichen Erkrankungen erstellt werden soll. Die in Frage kommenden Erkrankungen, die die Voraussetzungen gemäss Art 5a Abs. a.-c. erfüllen, dürften nämlich alle bereits bekannt sein. Dass in den nächsten Jahren neue genetisch bedingte Erkrankungen beschrieben werden, die diese Voraussetzungen erfüllen, erscheint uns wenig wahrscheinlich. Die genetische Forschung dürfte in den nächsten Jahren höchstens Krankheiten beschreiben, bei denen die Veranlagung allenfalls eine Rolle spielt, jedoch nicht alleinige Ursache ist. Bei diesen wäre dann die Voraussetzung für die PID ohnehin nicht gegeben. Derartige neue Erkenntnisse würden jedoch nicht die in der Gesetzesänderung festgehaltenen Voraussetzungen für die Untersuchung erfüllen.

Art. 5b: Laut der Formulierung in Abs. 1 dürfen Fortpflanzungsverfahren nur angewendet werden, wenn das betroffene Paar nach hinreichender Information und Beratung schriftlich eingewilligt hat. Im Alltag dürfte eine schriftliche Einwilligung des Paares kein Problem darstellen, da ja der Zugang zur Fortpflanzungsmedizin aktiv gesucht wird und die Bereitschaft zur Gabe einer Unterschrift ohnehin hoch sein dürfte; eine "angemessene Bedenkfrist" ist somit schwierig zu definieren.

Art. 10a: Da in Abs. 1 die Bewilligung für das Veranlassen der Untersuchungen des Erbguts von Embryonen nur Ärztinnen und Ärzten erteilt wird, diese jedoch die tatsächlichen Untersuchungen kaum je persönlich durchführen, finden wir es angebracht, die Anforderungen an die von der Ärztin oder vom Arzt beauftragten Laboratorien höher zu gewichten. Wir würden es sinnvoll finden, wenn entweder eine weniger offene Formulierung für die Anforderungen an Laboratorien als in Abs. 2 c. verwendet wird oder die Laboratorien direkt der Aufsicht des BAG unterstellt werden.

Wir danken Ihnen nochmals für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüssen

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig.
Klaus Fischer
Landammann

sig.
Andreas Eng
Staatsschreiber